

# **Satzung des Heidewerk e.V.**

vom 24.05.2024 mit Ergänzungen vom 28.06.2024

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Name des Vereins lautet: HEIDEWERK e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Walsrode und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Walsrode eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Jugend- und Altenhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und Förderung der Behindertenhilfe.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bereitstellung und Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die einer wirksamen Hilfe geistig, psychisch, körperlich und mehrfach behinderter Menschen aller Altersstufen und deren Angehörigen bewirken.  
Hierzu zählen insbesondere
  - Werkstätten für behinderte Menschen einschließlich weiterer Maßnahmen zur Eingliederung behinderter Menschen in das Arbeitsleben sowie der beruflichen Qualifizierung und Rehabilitation,
  - Betreuung selbständig wohnender behinderter Menschen,
  - Fördergruppen, -einrichtungen und -maßnahmen für behinderte Menschen,
  - Freizeitmaßnahmen für behinderte Menschen,
  - familienentlastenden Dienste,
  - Einrichtungen und Maßnahmen zur Jugend- und Altenhilfe sowie zur vorbeugenden Gesundheitshilfe.
4. Der Verein vertritt die Interessen der Menschen mit geistiger, psychischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung und bemüht sich um ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit für die besonderen Probleme dieser Menschen und ihrer Angehörigen. Der Verein unterstützt die behinderten Menschen ohne Unterschied ihrer Konfession und Nationalität in ihrem Streben nach Eigenständigkeit und einem selbstbestimmten Leben.
5. Der Verein kann sich an Einrichtungen gleichartiger Zielsetzung auch als Gründungsgesellschafter beteiligen oder Mitglied anderer steuerbegünstigter Vereine werden oder gleichartige Hilfsmaßnahmen dieser Einrichtungen bzw. Vereine fördern und unterstützen.
6. Der Verein kann seine Zwecke auch durch das planmäßige Zusammenwirken im Sinne des § 57 Abs. 3 AO mit den in seinem Eigentum stehenden, steuerbegünstigten Tochtergesellschaften als Kooperationspartner verfolgen, und zwar durch die Erbringung oder Entgegennahme von Hausmeister- und Haustechnikerleistungen, Fuhrparkmanagement, Personalabrechnung, Buchhaltung, IT, Datenschutzmanagement, betriebliches Gesundheitsmanagement, Qualitätsmanagement, Fortbildungstätigkeiten, Reinigungsleistungen, die entgeltliche Überlassung von Personal und Räumlichkeiten sowie weitere Verwaltungs-, Service- und Sachleistungen, auf welche der Verein oder seine die Kooperationspartner als Hilfsleistung im Zuge der Verwirklichung ihrer gemeinnützigen/mildtätigen Zwecke angewiesen sind. Die Kooperation ist dem zuständigen Finanzamt vor Beginn anzuzeigen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Zuschüsse und Subventionen der öffentlichen Hand
2. Erlöse aus den Produkten
3. Mitgliedsbeiträgen
4. Erträgen aus dem Vereinsvermögen
5. Geld- und Sachspenden

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können alle Personen, Behörden, Verbände, Gemeinden, Betriebe, Stiftungen, Anstalten und Vereine werden, die die Bestrebungen des Vereins zu fördern bereit sind und sich für die in der Satzung festgelegten Ziele einsetzen.  
Mitglieder des Vereins können auch solche Personen sein, die zum Verein in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen. Sie sind jedoch nicht für den Vorstand wählbar. Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss die Zahl und die Personalien der anwesenden Mitarbeiter im Rahmen der Anwesenheitsliste gesondert ausweisen. Mitglieder, die zu dem Verein in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, sind nicht stimmberechtigt; sie haben jedoch die übrigen satzungsmäßigen Rechte und Pflichten und können insbesondere Anträge stellen und sich in der Versammlung zu Wort melden.  
Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) bei natürlichen Personen durch Tod.
  - b) bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.
  - c) durch schriftliche Austrittserklärung - der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Kalenderjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist erfolgen.
  - d) durch Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen; gegen ihn ist der Einspruch zulässig, der innerhalb eines Monats seit Absendung der Ausschlussmitteilung beim Vorstand einzulegen ist und über den die Mitgliederversammlung entscheidet. In allen Fällen einer Beendigung erlischt die Beitragspflicht erst mit dem Ende des Kalenderjahres.
  - e) durch Streichung von der Mitgliederliste bei zweimaliger Nichterreichbarkeit unter der letzten dem Verein bekannten Adresse oder Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Fälligkeit und Mahnung.
4. Wer ausscheidet hat kein Recht gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung. Das gleiche gilt, wenn der Verein aufgelöst oder aufgehoben wird, oder wenn der nach § 3 Ziff.1 verfolgte Zweck entfällt oder undurchführbar wird.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der Aufsichtsrat.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr kraft Gesetzes oder in dieser Satzung zugewiesen sind. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung haben schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, ferner unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates;
  - b) Genehmigung des Jahresabschlusses;
  - c) Wahl der Aufsichtsratsmitglieder;
  - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates;
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen einschließlich Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder deren/dessen Stellvertretung, im Verhinderungsfall durch den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat es nach Lage der Sache für erforderlich hält oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Vereins einen entsprechenden schriftlich begründeten Antrag beim Aufsichtsrat stellt.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung geleitet. Gäste können mit Zustimmung der Sitzungsleitung zugelassen werden.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen dabei nicht mit. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. In Ausnahmefällen entscheidet der Aufsichtsrat nach freiem Ermessen, ob die Mitgliederversammlung stattdessen virtuell oder hybrid gemäß den Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches durchgeführt wird.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu sechs natürlichen Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Scheidet ein Mitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, wird der Nachfolger für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt. Amtierende Vorstandsmitglieder, besondere Vertreter und sonstige hauptamtlich sozialversicherungsrechtlich oder geringfügig beschäftigte Mitarbeiter des Vereins und seiner Beteiligungs- und Tochtergesellschaften, dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sein.
2. Eine Wiederwahl ist auch mehrmals zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Aufsichtsrats bis zur Neuwahl im Amt. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrats aus, so bleibt die Beschlussfähigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung unberührt. In dieser ist über eine Nachwahl für die restliche Amtsperiode Beschluss zu fassen.
3. Der Aufsichtsrat wählt alle 4 Jahre aus seiner Mitte eine/n Aufsichtsratsvorsitzende/n und eine Stellvertretende/n Vorsitzende/n.
4. Er tagt so oft, wie es das Interesse des Vereins verlangt. Der geschäftsführende Vorstand ist mit beratender Stimme zu den Sitzungen zu laden, sofern nicht der Aufsichtsrat zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder im Einzelfall ohne den Vorstand tagt. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller seiner Mitglieder anwesend ist. Digitale oder hybride Zusammenkünfte sind in entsprechender Anwendung der Maßgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches für

Mitgliederversammlungen zulässig. Diese stehen in Bezug auf Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern gleich. Beschlüsse erfordern eine Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Mehrheit verlangt. Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

5. Der Aufsichtsrat kontrolliert und berät den geschäftsführenden Vorstand. Daneben fallen ihm folgende Aufgaben zu:
  - a) Bestellung und Abberufung der hauptamtlichen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und Abschluss der Dienstverträge nebst Entgeltregelung mit diesen;
  - b) Vertretung des Vereins gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand in allen rechtlichen Angelegenheiten;
  - c) Beschlussfassung der vom geschäftsführenden Vorstand vorgelegten Haushaltsplanung nebst Investitions- und Stellenplanung für das jeweils nächste Jahr;
  - d) Beschlussfassung über den Wirtschaftsprüfer;
  - e) Vertretung und Wahrnehmung aller rechtlichen Interessen des Vereins in den Gesellschafterversammlungen von Beteiligungs- und Tochtergesellschaften;
  - f) Festlegung der Geschäftsordnung für den Vorstand;
  - g) Beschlussfassung in Situationen potenzieller Interessenkonflikte einzelner Aufsichtsratsmitglieder;
  - h) alle dem Aufsichtsrat sonstige nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.
6. Für ihre Tätigkeit können die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates eine angemessene Entschädigung – auch pauschal – erhalten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
7. Maßnahmen des Vorstandes werden, mit Ausnahme von den in Abs. 5 genannten Einzelfällen, vom Aufsichtsrat nicht durchgeführt.
8. Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des gesamten Aufsichtsrates von der/dem Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung von der entsprechenden Stellvertretung abgegeben.
9. Der Aufsichtsrat kann für einzelne Aufgaben Beauftragte bestimmen oder Aufgabenbereiche unter sich aufteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
10. Der Aufsichtsrat kann sich eine Verfahrensgeschäftsordnung geben. Die Regelungen des Aktienrechts finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.
11. Die Haftung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sowie die Haftung des Vereins wegen Aufsichtsratsverschulden ist wie folgt ausgeschlossen:
  - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese Schäden nicht auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen;
  - b) für sonstige Schäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Zudem ist die Innenhaftung des Aufsichtsrates gegenüber dem Verein ausgeschlossen, es sei denn, es wurde vorsätzlich gehandelt. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit zur Absicherung des maßgeblichen Haftungsrisikos eine Versicherung abgeschlossen ist und eine Haftungsfreistellung daraus erwächst. Wird ein Aufsichtsratsmitglied von einem Mitglied oder Dritten persönlich in Anspruch genommen, hat der Verein es freizustellen, soweit die Haftung nach vorstehender Maßgabe ausgeschlossen ist.

## **§ 9 Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus bis zu zwei natürlichen Personen. Diese sind hauptamtlich gegen Entgelt tätig. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.
2. Die Beschlussfassung über die unter § 8 Abs. 5 lit. a) und f) genannten Gegenstände wird mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder beschlossen. Für die Abberufung sowie die Änderung oder Beendigung von deren Verträgen gilt dies entsprechend.
3. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung, er wird vom Aufsichtsrat bestellt. Er führt die Geschäfte des Vereines nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung sowie

unter Beachtung der für seine Tätigkeit erlassenen Geschäftsordnung. Er vertritt den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Bei mehreren bestellten Vorstandsmitgliedern hat jedes Vorstandsmitglied Einzelvertretungsbefugnis.

4. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins kann sich der Vorstand der Hilfe Dritter bedienen und diese zu einer dem gemeinnützigen Zweck entsprechenden Vergütung beauftragen oder anstellen.
5. Im Falle mehrerer Vorstandsmitglieder ist eine virtuelle Sitzung des Vorstandes und die Zuschaltung einzelner via Audio- und/oder Videokonferenz stets zulässig.
6. Für gewisse Geschäfte, insbesondere bestimmte Bereiche der laufenden Vereinsarbeit, können vom geschäftsführenden Vorstand besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellt und abberufen werden.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Auflösung und Abwicklung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den LEBENSHILFE Landesverband Niedersachsen e.V. in Hannover, der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, oder Lücken aufweisen, so soll die Regelung gelten, die der fraglichen Bestimmung, dem Geist dieser Satzung und dem jeweils geltenden Aktienrecht am nächsten kommt.
2. Durch die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung im Widerspruch zu den Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung stehen, so soll an ihre Stelle eine zulässige Regelung treten, die dem Gewollten möglichst nahe kommt.

## **§ 13 Übergangsregelungen**

1. In der Mitgliederversammlung am 24.05.2024 wird der geschäftsführende Vorstand (vgl. § 9) abweichend von § 8 Abs. 5 lit. a) unmittelbar von der Mitgliederversammlung bestellt. Alle übrigen Kompetenzen des Aufsichtsrates in Bezug auf den geschäftsführenden Vorstand (insbesondere zum Abschluss von Dienstverträgen, Festlegung einer Geschäftsordnung u.a.) bleiben unberührt.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden in der Sitzung vom 24.05.2024 nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 lit. c) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 S. 1 ebenfalls von den Mitgliedern gewählt.